

Es geht aber auch darum, die für diese Straftaten gemeinsamen und sie von anderen unterscheidenden Wesensmerkmale herauszustellen.

Wenn wir davon ausgehen, daß diese Straftaten an dem Abschnitt der sozialistischen Umwälzung auftreten, in dem die Werktätigen auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne um eine möglichst rasche Mehrung und Festigung des sozialistischen Eigentums, um die noch raschere ökonomische Überflügelung Westdeutschlands ringen, dann kann m. E. der spezifische Gesichtspunkt für die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit all dieser Delikte nur vom Plan, vom Volkswirtschaftsplan her vorgenommen werden. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit konkretisiert sich hier als Grad der Plangefährdung (auch in bezug auf die sog. Eigentumsdelikte). Selbstverständlich ist dieser Begriff nicht in einem förmlichen oder formalen Sinn aufzufassen, unter ausschließlicher Beschränkung auf bestimmte schriftlich fixierte Planpositionen oder dgl., sondern als das umfassende Programm des Volkes zur Lösung der objektiv notwendigen ökonomischen Aufgaben.

Dieser Gesichtspunkt der Plangefährdung müßte m. E. zum inhaltlichen und tragenden Kriterium für die Einschätzung aller Straftaten dieses Abschnitts und ihrer entsprechenden tatbestandlichen Ausgestaltung werden. Das sollte insbesondere auch für die sog. Spezial- und Sonderdelikte, wie Münz-, Steuer-, Zoll-, Preis- und Devisendelikte, die ihrer ideologischen Wurzel nach — sofern sie wirklich strafwürdig sind — in der Regel ebenfalls durch das egoistische Streben nach materiellen Vorteilen gekennzeichnet sind, gelten.

Bisher haben wir diesen Delikten unter dem Fluidum des Besonderen und der Spezialistensache gewissermaßen eine Reservation errichtet und sie weitgehend unverändert gelassen, so wie sie im Kapitalismus entstanden sind. Die Frage ihrer gesellschaftlichen ideologischen Ursachen (und in diesem Zusammenhang auch der diesen Taten zugrunde liegenden Motive) haben wir ernsthaft nicht behandelt oder berücksichtigt. Das müssen wir verändern. Auch sie müssen — soweit sie ins StGB gehören — völlig in die neue Konzeption eingeschlossen und einbezogen werden.

In der Tat sind ihre Spezifika ja auch nur äußerer, z. T. technischer Art. Im Grunde resultieren sie in der Regel aus den gleichen ideologisch-gesellschaftlichen Ursachen wie Egoismus, Vorteilsstreben, Eigennutz usw., und ihre Strafbarkeit und ihr Strafgrund beruhen ebenfalls auf der Planwidrigkeit bzw. Plangefährdung.

Aus der Einheit der ideologischen Wurzeln dieser Straftaten und dem objektiven Moment ihrer Plangefährdung werden wir m. E. auch zu mehr inhaltlichen Gesichtspunkten für einen differenzierten Einsatz der strafrechtlichen Mittel gelangen, der unbedingt erforderlich ist. Unsere bisherige gesetzgeberische Arbeit legte das Schwergewicht vielfach — in Anlehnung an bürgerlich-kapitalistische Traditionen — auf die Herausarbeitung der verschiedenen Begehungsformen, für die dann teilweise der gleiche Strafrahmen galt. Weniger Wert gelegt wurde oft auf gesetzliche Hinweise für eine differenzierte Strafanwendung, d. h. auf die gesetzliche Kennzeichnung der grundsätzlichen strafpolitischen Linie, der Strategie und Taktik bei der Bekämpfung bestimmter krimineller Erscheinungen.

Wir haben damit auf eine wichtige Möglichkeit der inhaltlichen Orientierung und Leitung der strafrechtlichen Praxis durch das Gesetz verzichtet. Bei den Arbeiten zur Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuchs sollte — unter Verwertung der mit § 30 StEG gemachten Erfahrungen — dieser inhaltlichen Differenzierung eine größere Bedeutung zugemessen werden.

Die entscheidenden Gesichtspunkte liegen dabei m. E. in der Intensität, in der die alte Ideologie in einer Straftat wirksam wird und zum Ausbruch kommt, sowie in der durch die Tat hervorgerufenen objektiven Hemmung der gesetzmäßigen plangemäßen Mehrung und Festigung des sozialistischen Eigentums, der Plangefährdung. Dabei sind diese beiden Seiten, das Objektive und Subjektive, als eine Einheit zu verstehen. Die Intensität des Wirkens der alten Ideologie äußert sich entscheidend in den verschiedenen und auch durchaus verschieden zu bewertenden Motiven. Es ist m. E. inhaltlich ideologisch ein wesentlicher Unterschied, ob eine Tat aus Profitgier, aus grobem, rücksichtslosem Eigennutz oder aus nur weniger egoistischem Vorteilsstreben heraus begangen wurde. Diese Erwägungen treffen sich mit Überlegungen von Lekschas, die Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit inhaltlich differenzierter zu fassen und z. B. zwischen grundsätzlicher Mißachtung der sozialistischen Staatsdisziplin und einfacher rückständiger Einstellung zu den sozialistischen Verhältnissen zu unterscheiden. Überhaupt wäre bei den weiteren gesetzgeberischen Arbeiten einer differenzierteren Berücksichtigung der Motive größere Bedeutung beizumessen.

Bei den Delikten im Bereich der Ökonomie kommt die Intensität des Alten und die Plangefährdung vor allem im (volkswirtschaftlichen) Wert des An-sich-Gebrachten bzw. in der Schadensgröße zum Ausdruck. Auf ein solches materielles Kriterium orientiert ja auch der § 30 StEG in seinem Absatz 3. Wichtig ist es — auch in der gesetzlichen Fassung — nicht auf einen preismäßigen Ausdruck des Wertes allein, sondern auf die politisch-ökonomische Bedeutung des Schadens abzustellen.

Des weiteren äußert sich die Intensität, in der das Alte wirksam wird, — in Einheit mit der Plangefährdung — auch in der Begehungsweise. So können solche Umstände, wie die Beteiligung mehrerer Personen, die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, die Verwendung besonderer Täuschungsmittel (-methoden), die Überwindung bestimmter Hindernisse, die Ausnutzung besonderer Möglichkeiten (Vertrauensstellung oder dgl.), das Hinwegsetzen über besondere Pflichten usw. gegebenenfalls als konkrete gesetzliche Orientierungspunkte für die Strafpolitik in die nähere inhaltliche Kennzeichnung der Straftaten einfließen (vgl. § 30 Abs. 2 StEG). Entsprechendes gilt für die wiederholte Begehung solcher Straftaten (evtl. Vorbestraftheit), in denen sich ebenfalls die Intensität, in der das Alte wirksam wird, äußert.

Entsprechend dieser unterschiedlichen Intensität und Gefährlichkeit, könnten — u. U. für den ganzen Abschnitt geschlossen — verschiedene Strafrahmen oder Qualifizierungsformen unter differenzierter Angabe von Straftaten verwandt werden, ohne in kasuistisches Reglement zu verfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich aus der objektiven Entwicklungstendenz unseres Strafrechts eine Einschränkung seines Anwendungsbereichs (z. B. auch durch Übertragung staatlicher Funktionen an gesellschaftliche Organisationen) sowie eine stärkere Anwendung der neuen Straftaten, d. h. eine schrittweise Einschränkung der Freiheitsstrafe, ergibt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu untersuchen, welche weiteren Formen der Organisation des gesellschaftlichen Kampfes zur Überwindung der Kriminalität sich aus der Entwicklung der sozialistischen Brigaden und Kollektive der Werktätigen für eine wirksamere Bekämpfung dieser Straftaten ergeben.

Unbeschadet der Notwendigkeit einer stärkeren Orientierung auf inhaltliche Kriterien bleibt die Aufgabe, bei der Strafgesetzgebung die Formen von destruktiven Handlungen gegen die plangemäße Entwicklung